

03.02.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - U

zu **Punkt ...** der 1051. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette**COM(2024) 577 final; Ratsdok. 16779/24****A****Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:**Zur Vorlage im Allgemeinen**

1. Der Bundesrat hält den Vorschlag nicht für geeignet, die begrüßenswerte Stärkung der Position der Erzeuger in der Wertschöpfungskette voranzutreiben. Vielmehr stellt er eine unverhältnismäßige Einschränkung der unternehmerischen Freiheit aller Marktteilnehmer in einer Marktwirtschaft dar.
2. Der Bundesrat merkt weiter an, dass dem Vorschlag Annahmen etwa zum Kaufverhalten und zu Produktionspreisen zugrunde liegen, die teils kurz- und mittelfristigen Schwankungen unterliegen. Diese Annahmen gehen derzeit an der Realität und Wirklichkeit eines (markt-)wirtschaftlichen Handelns vorbei.

3. Deshalb erkennt der Bundesrat nicht die in den Vorbemerkungen genannte Eilbedürftigkeit des Vorschlages.

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Artikel 88a - neu - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

4. Der Bundesrat sieht die Definition diverser Begriffe kritisch und lehnt den Vorschlag zu Artikel 88a ab. Während es schwierig sein dürfte, diese Begriffe für eine größere Zahl an Marktteilnehmern zu definieren, wird deren Vollzug und die Kontrolle der Einhaltung Kosten und Aufwand für die Marktteilnehmer und die Verwaltung verursachen. Der Bundesrat hält diesen Aufwand gegenüber den bereits bestehenden Vorgaben gegen Falschaussagen bei der Kennzeichnung von Produkten für unverhältnismäßig hinsichtlich eines vermeintlichen Nutzens für Marktstellung, Transparenz und Verbraucherschutz. Er gibt zu bedenken, dass entsprechende Regelungen keinen oder nur marginalen Einfluss auf die Stärkung der Erzeuger in der Wertschöpfungskette hätten.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (Artikel 152 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

5. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass der Anerkennungsprozess von Erzeugerorganisationen in der Regel keine Hürde für das Tätigwerden darstellt. Ein Wegfall der Anerkennungspflicht würde im Gegenteil die behördliche Kontrolle der gemeinsamen Vermarktung und Produktionsplanung deutlich erschweren bzw. den Aufwand dafür erhöhen. Gleichzeitig würden Erzeugerorganisationen insgesamt in ihrer Wirkung als wesentliches Element der Gemeinsamen Marktordnung hinsichtlich ihrer Aufgabe, die Stellung der Erzeuger in der Wertschöpfungskette zu stärken, geschwächt. Um eine Vereinfachung und Entlastung zu erreichen, sollten Erleichterungen zum Beispiel bei den Mitteilungspflichten umgesetzt werden, beispielsweise durch ein Statistikmoratorium.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Artikel 148 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013),
Nummer 6 (Artikel 168 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

6. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist ein wichtiges Instrument, um in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Funktionsfähigkeit der Agrarmärkte und der ländlichen Räume sowie eine sichere und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu gewährleisten. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Rahmenbedingungen, unter denen die Akteure der

Lebensmittelversorgungskette wie Landwirtinnen und Landwirte, aber auch die verarbeitenden Betriebe wirtschaften und Einkommen erzielen. Die Stärkung der Stellung der Landwirtschaft in der Wertschöpfungskette ist dabei ein besonderes Anliegen. Hemmnisse sind allerdings überbordende Regulierung und Bürokratie, die Kräfte binden und Kosten verursachen.

7. Der Bundesrat stellt fest, dass die Milcherzeugung und -verarbeitung eine tragende Säule der Land- und Ernährungswirtschaft darstellt, die überwiegend genossenschaftlich organisiert ist, um von einer starken Marktposition und Synergieeffekten zu profitieren. In diesem Rahmen bestehen bereits alle notwendigen Möglichkeiten, auf Markterfordernisse zu reagieren und vertragliche Beziehungen demokratisch nach dem Willen der Beteiligten zu gestalten.
8. Der Bundesrat bedauert, dass die von der Europäischen Kommission vorgesehenen Änderungen der Artikel 148 und 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine deutliche Verschärfung der bisherigen Rechtslage durch die Verpflichtung zur Einführung schriftlicher Verträge und einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Satzungs- und Vertragsfreiheit der genossenschaftlich organisierten Molkereien und der meisten Marktpartner in anderen Sektoren darstellen. Ein solcher Eingriff wird den vielfältigen Verwertungs- und Vermarktungsstrukturen der Molkereien, des Agrarsektors insgesamt und den Erfordernissen, auf sich ändernde Marktbedingungen zu reagieren, nicht gerecht. Stattdessen werden die Beteiligten der Produktionskette und die Verwaltung mit Aufwand, Bürokratie und Kosten belastet, ohne dass eine Verbesserung der Stellung der Erzeugerinnen und Erzeuger und ihrer Einkommenssituation zu erwarten ist. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass sich die entstehenden Kosten negativ auf die Erzeugerpreise auswirken und kleinere Erzeuger benachteiligt werden. Die zwingende Einführung eines Mediationsmechanismus wird abgelehnt.
9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich gegenüber der Europäischen Kommission mit Nachdruck gegen eine Neuregelung und Verschärfung des Artikels 148 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einzusetzen. Ebenso sind von der Bundesregierung die Regelungen zu Vertragsbeziehungen der übrigen Sektoren in Artikel 168 in der vorliegenden Fassung des Verordnungsvorschlags abzulehnen. Sie sollte dabei das Prinzip der Vertragsfreiheit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten stärken, dem hohen Gut und den Vorteilen der Angebotsbün-

delung durch Erzeugerorganisationen Rechnung tragen und die bestehende breite Mehrheitsposition der Branche berücksichtigen.

Begründung zu den Ziffern 6 bis 9 (nur gegenüber dem Plenum):

Die vorgesehene Neufassung der Artikel 148 und 168 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 stellt eine Verschärfung der Rechtslage dar. Die vorgeschlagenen Anforderungen der Artikel 148 und 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 an die Vertragsgestaltung bedeuten eine erhebliche Beschränkung der nach der Rechtsprechung des EuGH in Artikel 16 der EU-Grundrechte-Charta verankerten Vertragsfreiheit und dem Grundsatz der Privatautonomie, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 EUV europäisches Primärrecht darstellt.

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung des Artikel 148 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, Vorgaben für die Vertragsgestaltung zwischen den Milcherzeugern zu machen und Preis-Mengen-Regelungen vorzuschreiben, soll nunmehr eine Verpflichtung zu staatlichen Vorgaben für die Milchanlieferungsverträge eingeführt werden.

Da in Deutschland die vertraglichen Regelungen zur Milchanlieferung bereits den Anforderungen des Artikel 148 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechen, wurde von der Möglichkeit zur Anwendung des Artikels bisher kein Gebrauch gemacht. Zudem werden mehr als zwei Drittel der Milch über Genossenschaften vermarktet, in denen die Milcherzeuger als Mitglieder die Lieferbedingungen selbst bestimmen.

Die vorgesehene Neuregelung greift in die Satzungs- und Vertragsfreiheit insbesondere der genossenschaftlichen Molkereien ein und ignoriert, dass die überwiegende Mehrheit der Marktbeteiligten Vorgaben zur Vertragsgestaltung nach Artikel 148 ablehnt. Diese breite Ablehnung ist berechtigt, da der Eingriff Bürokratie und Kosten verursacht und sich sogar negativ auf den Milchpreis auswirken kann. Zudem ist zu befürchten, dass kleine und entlegene Milcherzeuger benachteiligt werden. Auch mehrere wissenschaftliche Studien stützen diese Bedenken.

Ferner sollen die Vorschriften über vertragliche Beziehungen im Milchsektor auf Milch insgesamt und alle Milcherzeugnisse (zuvor nur Rohmilch) ausgeweitet werden. Der Bürokratieraufwand würde demnach auch auf horizontaler Ebene ausgedehnt werden.

Ignoriert werden auch die Initiativen, die der Milchsektor bereits ergriffen hat, um besser mit Preisschwankungen umzugehen. Im Rahmen einer „Branchenstrategie 2030“ wurden Verbesserungen in den Lieferbeziehungen vereinbart und größtenteils bereits umgesetzt (z. B. verkürzte Kündigungsfristen, Preisabsicherung für Erzeuger, Mengenmanagement).

Insgesamt wird mit dem Kommissionsvorschlag den Mitgliedstaaten die Befugnis entzogen, selbst über die nationale Umsetzung des Artikels 148 sowie Artikel 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Grundsatz, aber auch über die entscheidenden Modalitäten zu verfügen. Somit können die Mitgliedstaaten nicht nach den individuellen Gegebenheiten im eigenen nationalen Milchsektor hinreichend bestimmen, welche Maßnahmen zur Änderung oder Unterstützung vorhandener Strukturen angemessen ist.

Die geschilderten Probleme und Nachteile ergeben sich auch aus dem vorgesehenen Artikel 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, mit dem die Pflicht zum Abschluss schriftlicher Verträge mit Ausnahme der Sektoren Zucker und Milch (geregelt in Artikel 125 und Anhang X sowie Artikel 148) auf alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgedehnt werden soll. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass eine staatliche Schlichtungsstelle durch Eingriffe in die Vertragsgestaltung zu Verzerrungen führt, die Fehlentwicklungen und Störungen des Marktgeschehens sowie zusätzliche Kosten und Bürokratie sowohl für die Branche als auch die nationale Verwaltung verursachen.

Die vorgeschlagene Anpassung der Artikel 148 und 168 der Verordnung (EU) 1308/2013 sind nach Dafürhalten des Bundesrates nicht geeignet, eine nachhaltige Verbesserung der Situation und Stellung der Landwirtinnen und Landwirte herbeizuführen.

B

10. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.